

Lesefassung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS M-V Gl. Nr. 2020-8); der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz — KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396), das 3. ÄndG KiföG M-V vom 31. August 2010 und der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Nordvorpommern zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 21.12.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Ostseebad Wustrow als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat. Vorrang haben die Kinder, die in der Gemeinde Ostseebad Wustrow ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten Kosten vor der Aufnahme des Kindes den Abschluss einer besonderen Vereinbarung anstreben.
- (3) Im Krippen- und Hortbereich soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden, wobei Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt.
- (6) Übersteigt die Nachfrage nach Plätzen für Krippenkinder (im Alter bis zu 3 Jahren) das bereitstehende Betreuungsangebot, kann die Aufnahme erfolgen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Wustrow
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung des Elternteiles bei Alleinerziehenden

Lesefassung

- Berufstätigkeit und/oder Ausbildung bei Verheirateten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Paaren, im Falle beider Partner.

Über die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen bzw. durch den sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellten sozialpädagogischen Bedarf trifft die Gemeindevertretung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus sind der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechendes freies Platzangebot maßgeblich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an den Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend des Bedarfes anpassen.

Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

- (2) Eine ganztägige Förderung mit 50 Wochenstunden kann nur auf Grundlage des KiföG M-V erfolgen. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann auch eine Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (3) Die Teilzeitförderung mit 30 Wochenstunden und die Halbtagsförderung mit 20 Wochenstunden für Vorschulkinder können durch die Personensorgeberechtigten für die Förderung des Kindes auf Grundlage des KiföG in Anspruch genommen werden.
Der Platz für die Teilzeitförderung im Kindergarten und Krippenbereich steht täglich von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr bzw. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie für die Halbtagsförderung für Vorschulkinder täglich von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zur Verfügung.
Die Förderung erfolgt 6 bzw. 4 Stunden täglich und ist nicht auf die Woche zu verteilen.
Die ganztägige Förderung im Hort erfolgt mit 30 Wochenstunden (täglich bis zu 6 Std.).
Die Teilzeitförderung im Hort erfolgt mit 15 Wochenstunden (täglich bis zu 3 Std.).
Die Wochenstunden sind ebenfalls nicht auf die gesamte Woche zu verteilen.
Im Hort wird ein Frühhort in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr angeboten.
Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Kinder sind i.d.R. täglich bis 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (6) Des weiteren werden eine Tagesbetreuung für die Kindergartenförderung sowie eine Stundenbetreuung für Kindergarten- und Hortförderung angeboten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.

Lesefassung

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7

Elternrat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 8 des KiföG M-V ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung hat schriftlich einen Monat vor dem letzten Betreuungsmonat zu erfolgen. Eine Ummeldung der Betreuungsart ist der Leitung der Einrichtung einen Monat vor Inanspruchnahme der veränderten Betreuung mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung/der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren nicht gezahlt, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden,

Lesefassung

sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 28.06.2012

gez. Permien
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschrift

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen	Siegel
veröffentlicht am:	11.07.2012	gez. Permien	

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de